

Präambel

Der Förderverein Bürgerschloss Bredeneek e. V. (vormals Stiftung Bürgerschloss Bredeneek e. V.) möchte zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele eine rechtsfähige Stiftung gründen.

Als Zwischenschritt des Vorhabens dient die Gründung einer Treuhandstiftung, die Gegenstand der vorliegenden Satzung ist. Der Verein nimmt dabei die Rolle des Stifters wahr.

Aufgrund der aus formalen Gründen eingeschränkten Handlungsfähigkeit des bisherigen Treuhänders Gemeinde Lehmkuhlen wird die Treuhänderschaft auf die quadraplus UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch Dr. Oliver Winzer, Stiftungsmanager (EBS), übertragen.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Treuhandstiftung Bürgergesellschaft und Kulturgut*.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung des Treuhänders quadraplus UG (haftungsbeschränkt) und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Auf Wunsch des Stifters oder des Kuratoriums kann die Stiftung jederzeit in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich auch als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung sind der Schutz, die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von Kulturdenkmälern auf dem Gebiet der Gemeinde Lehmkuhlen, und die Förderung der Bürgerbildung in den Bereichen des Leitbildes einer Bürgergesellschaft, des systemisch-evolutionären und vernetzten Denkens sowie kommunikativer Fähigkeiten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und erhaltenden Modernisierung von Kulturdenkmälern sowie deren denkmalgerechter Unterhaltung und Nutzung;
 - (b) eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit mittels Publikationen, Medienkampagnen, Ausstellungen, Informations- und Kommunikationsarbeit, Schul- und Jugendprojekten;
 - (c) Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, dem Stiftungszweck zu dienen;
 - (d) Organisation von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen;
 - (e) Initiieren und Pflege von Kooperationen mit Partnern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Treuhandstiftung darf in ihrem Stiftungsvermögen ausschließlich Wertpapiere und verzinsliche Anlageformen halten. Eine Übernahme anderer Vermögensgegenstände ist erst nach Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung zulässig. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind in der Satzung der rechtsfähigen Stiftung festzulegen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden, in eine Umschichtungsrücklage einzustellen oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht anfänglich aus fünf Mitgliedern. Für die Erstbesetzung des Gremiums werden vier Mitglieder vom Stifter im Stiftungsgeschäft benannt. Die Gemeinde Lehmkuhlen entsendet ein weiteres Mitglied in das Gremium.
- (2) Die anfänglichen Mitglieder können weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Wiederbenennung ist zulässig. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick

auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Ein Mitglied wird grundsätzlich von der Gemeinde Lehmkuhlen berufen.

- (3) Spätestens mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus. Davon abgesehen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Es darf dem Treuhänder keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen, kann aber jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall die seines Stellvertreters.
- (4) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter oder vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Der Treuhänder wird mit der gleichen Frist wie die Mitglieder des Kuratoriums über anstehende Sitzungen informiert, so dass er die Möglichkeit hat, bei Bedarf einen stimmrechtslosen Vertreter zu entsenden.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen abweichend von Absatz (3) einer Dreiviertelmehrheit.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 8

Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Gegen Beschlüsse steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

- (2) Wenn Gremien des Treuhänders Stiftungsangelegenheiten beraten, ist das Kuratorium rechtzeitig darüber zu informieren, so dass es die Möglichkeit hat, bei Bedarf einen stimmrechtslosen Vertreter zu entsenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Treuhänder legt dem Kuratorium bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres einen Bericht vor, der auf Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (5) Das Kuratorium erhält vom Treuhänder Kopien der vorliegenden Konto- bzw. Depotauszüge und zusätzlich auf Quartalsbasis eine informelle Übersicht des Stiftungsvermögens.
- (6) Die dem Treuhänder für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, d. h. insbesondere Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren, sind von der Stiftung zu tragen. Gleiches gilt für sonstige dem Treuhänder von Dritten in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter. Der Treuhänder selbst wird für die Verwaltung des Vermögens bzw. die Abwicklung der Fördermaßnahmen keine Verwaltungsgebühren erheben.
- (7) Die Kosten der Treuhandverwaltung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu decken und müssen daher zu diesen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium und Treuhänder nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Treuhand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Frist von 12 Monaten die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Treuänderwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders oder überhöhter Geschäftsführungskosten kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder oder als rechtsfähige gemeinnützige Stiftung beschließen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Treuhandstiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Treuhandstiftung an die Gemeinde Lehmkuhlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Treugeber)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Treuhänder)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Stiftungskuratorium)